

4. Änderungssatzung für den Seniorenrat der Stadt Bielefeld

vom 17.04.2000

in der Fassung der 3. Änderung vom 03.05.2016

vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

- gestrichen -

§ 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 – Wahlverfahren

- (1) Die Direktwahl erfolgt als Einzelbewerberwahl. Jede Einzelbewerberin/jeder Einzelbewerber kann gemeinsam mit einer Einzelbewerberin/einem Einzelbewerber kandidieren, welche/welcher sie/ihn - im Fall der Wahl - vertritt und im Fall des Ausscheidens das Mandat wahrnimmt. (Huckepackverfahren)
- (2) - gestrichen -
- (3) Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, die auf die Einzelbewerber/innen zu verteilen sind.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung für den Seniorenrat.

§ 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

- gestrichen -

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.